

11. Zur Auslegung des §. 35 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

II. Civilsenat. Beschl. v. 26. Juni 1885 i. S. Kreishauptmannschaft zu B. (Rl.) w. Homöopath. Verein zu E. eingetr. Gen. (Besl.) Beschw.-Rep. II. 88/85.

- I. Landgericht Bayreuth.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu B. hatte bei dem Landgerichte die Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft gemäß §. 35 des Genossenschaftsgesetzes beantragt. Das Landgericht lud die Parteien zu mündlicher Verhandlung vor. Auf Beschwerde der Genossenschaft hob das Oberlandesgericht den Beschluß auf. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Kreishauptmannschaft wurde vom Reichsgerichte als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Verfahren, welches nach §. 35 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 wegen Auflösung der Genossenschaft stattfindet, ist ein civilprozessuales, kein Strafverfahren. Dies ergibt sich schon aus der Bestimmung des zweiten Absatzes. Danach ist das Gericht für zuständig erklärt, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, als diejenige Behörde, vor welcher sie verklagt werden kann (§. 11 Abs. 1. 2). Die höhere Verwaltungsbehörde, auf deren Betreiben die Auflösung erfolgen soll, nimmt dabei die Parteistellung des Klägers ein. Durch die Auflösungsklage des §. 35 a. a. O. wird somit, mögen immerhin die gesetzlichen Auflösungsgründe dem öffentlichen Rechte entnommen sein, ein bürgerlicher Rechtsstreit eröffnet, welchen §. 13 G.B.G. vor die ordentlichen Gerichte verweist. Auf solche Rechtsstreitigkeiten findet aber die Civilprozeßordnung Anwendung (§. 3 des Einführungsgef. zur C.P.O.). Die Vorschriften der Civilprozeßordnung sind dabei durchgängig zu beachten. Abweichungen im einzelnen gestattet das Gesetz nicht, und daraus folgt ohne weiteres, daß auch die höhere Verwaltungsbehörde sich vor den Landgerichten wie vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten

vertreten lassen muß (§. 74 Abs. 1 C. P. O.). Die Stellung eines Staatsanwaltes ist der höheren Verwaltungsbehörde nicht eingeräumt, die Staatsanwaltschaft auch nicht etwa mit deren Vertretung beauftragt worden. Von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften in §. 586 C. P. O. könnte darum nicht die Rede sein.

Hiernach geht der von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu B. selbst erhobenen Beschwerde schon die gesetzliche Form ab. Die Beschwerde richtet sich wider den Beschluß des Königl. sächs. Oberlandesgerichtes auf Zurückweisung des von dem Landgerichte B. bewilligten Besuches der Kreishauptmannschaft um Vorladung des homöopathischen Vereines zu C., eingetragene Genossenschaft, zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf Auflösung der erwähnten Genossenschaft, hätte daher im Falle der Einlegung bei dem Oberlandesgerichte durch einen dortigen Anwalt, bei unmittelbarer Einreichung an das Reichsgericht aber durch einen bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden sollen (§. 532 C. P. O.). Da dies nicht geschehen ist, so war über die Beschwerde gemäß §. 537 C. P. O. zu entscheiden.“